

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

92 (2.4.1831) Extra-Beilage

Extra = Beilage

à u r

Karlsruher Zeitung.

N^{ro.} 92.

Vortrag des Finanzministers v. Böckh bei der Uebergabe des Budgets für die Jahre 1831, 1832 und 1833. 5te Sitz. der 2ten Kammer am 26. März 1831.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir durch höchstes Rescript vom 25. März befohlen, Ihnen das Auflagengesetz mit dem Staatsbudget für die Finanzjahre 1831, 1832 und 1833 vorzulegen. Ich gebe mir die Ehre, Sie von dem Inhalt dieses höchsten Rescripts durch Vorlesung desselben in Kenntniß zu setzen.

Zu Begründung der dem Gesetz angehängten zwei Etats erhalten Sie eine vollständige Sammlung von Specialbudgets, mit den nöthigen Belegen.

Sie mit ihrem Inhalt von dem Rednerstuhl aus bekannt zu machen, dazu würden Tage nicht hinreichen; fruchtlos wäre die Mühe sie vorzulesen, fruchtlos die Mühe sie anzuhören.

Ihre verehrliche Commission wird sie lesen, erwägen, anerkennen oder bestreiten, ihr Bericht und die Diskussion wird alles zur Sprache und zur öffentlichen Kunde bringen, was geeignet ist, die besondere Aufmerksamkeit dieser hochverehrlichen Versammlung in Anspruch zu nehmen.

Ich werde mich daher auf Bemerkungen beschränken, welche zur richtigen Beurtheilung des Budgets im Allgemeinen beitragen können und ohne Kenntniß der speciellen Vorlagen verständlich sind.

Die Form des Gesetzesentwurfs weicht von der frühern ab, weil er in sich vereinigt, was früher der Gegenstand mehrerer Gesetzesvorschläge war.

An den frühern Landtagen wurde das Budget der Amortisationskasse durch ein besonderes Gesetz regulirt. Jetzt ist es mit seinen drei Positionen in das Hauptbudget aufgenommen, wo es in jedem Fall erscheinen muß. Das Gesetz, welches ich Ihnen über das Verhältniß der Schuldentilgungskasse im Allgemeinen vorgelegt habe, macht ein eigenes Gesetz über das Budget der Amortisationskasse für jetzt und die Zukunft überflüssig.

An dem letzten Landtag wurde auch ein besonderes Gesetz über den Betriebsfonds und ein weiteres Gesetz über die außerordentlichen Ausgaben vorgelegt. Es war zweckmäßig unter den damaligen Umständen, wo, ohne diese Trennung, die verspäteten Untersuchungen über die außerordentlichen Bedürfnisse des Ministeriums des Innern, die Vorlage des Budgets überhaupt verzögert hätten. Diese Veranlassung liegt diesmal nicht vor, Sie erhalten deswegen, neben dem Hauptfinanzetat, der nur die laufenden ordentlichen Einnahmen und Ausgaben enthält, einen weitem über die Borräthe, Activ- und Passivreste, welche sich am Schluß der Rechnungsperiode ergeben haben, und wie über dieselben, zu Dotirung der Betriebsfonds, zu Bezahlung außerordentlicher Ausgaben und zur Schuldentilgung disponirt werden soll.

Aus einer vergleichenden Betrachtung des Hauptfinanzetats für die nächste Budgetperiode mit dem für die letzte abgelaufene ergeben sich folgende Resultate:

Betrachten wir zuerst den eigentlichen Staatsaufwand.	
Die Ausgaben des Staatsministeriums stehen niedriger um	150,377 fl.
Davon fallen auf den Etat des Großherzoglichen Hauses	124,365 fl.
Auf den des Cabinets, des Staatsministeriums und die außerordentlichen Ausgaben	27,164 fl.
	151,529 fl.
Der Etat der Landstände steht höher um	1,152 fl.
	150,377 fl.

Der Aufwand für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist um 6141 fl. 59 fr. beschränkt worden, wenn man erwägt, daß die jährlichen gewöhnlichen Beiträge zur Erhaltung der Bundesfestungen, die früher mit 4432 fl. unter dem Etat des Kriegsministeriums stunden, unter seine Ausgaben aufgenommen worden sind.

Der Etat des Justizministeriums zeigt eine Minderausgabe von 6,396 fl. 54 fr.

Der Aufwand für die Zucht- und Correctionsanstalten muß bei dieser Vergleichung unbeachtet bleiben, denn er kommt zum erstenmal auf dem Etat dieses Ministeriums vor, in Folge einer organischen Veränderung, die Ihnen aus dem Regierungsblatt bekannt sein wird.

Der Etat des Kriegsministeriums steht gegen das vorige Budget niedriger um 55,793 fl. 44 fr. und wenn man die darunter begriffene Ausgabe wegen Aufhebung der Militärrohnden mit 15,000 fl. — fr.

die neu ist, hinzuschlägt, um 70,793 fl. 44 fr.

Die Summe von 10,000 fl. wegen der Landesvermessung sind von dem Etat des Ministeriums des Innern auf den des Kriegs transferirt, weil es die Regierung für zweckmäßig hält, das topographische Bureau dem Kriegsministerium unterzuordnen.

Bei dem Finanzministerium zeigt sich eine Minderausgabe von 409,629 fl. 24 fr.
 die sich auf 431,588 fl. 24 fr.
 erhöht, wenn man diejenigen 21,959 fl. — fr.
 hinzurechnet, um welche der Wasser- und Straßenbauetat durch Niederschlagung der Forderung der Amortisations-
 kasse an denselben, erleichtert worden ist.

Um diese Minderausgabe nicht zu überschätzen, muß man aber einige Posten abziehen, welche unter die Lasten
 und Verwaltungskosten übertragen worden sind.

Von dem Etat der Oberrechnungskammer wurde der Aufwand für die Revisionsanstalten der einzelnen Revenüen-
 Administrationen getrennt, und unter die Lasten und Verwaltungskosten derselben gesetzt, was sie in der That sind;
 aus diesem Grunde gehen von dem Minus wieder ab 32,000 fl. — fr.
 Ebenso 4,600 fl. — fr.

die auf den Domänenetat überwiesen worden sind.

Zieht man diese zwei Posten mit 36,600 fl. — fr.
 ab, so erscheint die wahre Minderausgabe mit 394,988 fl. 24 fr.
 die immer noch von so hoher Bedeutung ist, daß eine gedrängte Darstellung ihrer Entstehung nicht ohne Interesse
 seyn dürfte.

Unter dem Aufwand für die Finanzbehörden und die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben ergibt sich
 ein Minderaufwand von 12,668 fl.
 der Aufwand für die Pensionen ist niedriger um 72,095 fl.
 der für die Schuldentilgung um 288,266 fl.
 und die oben erwähnte Summe von 21,959 fl.
 um welche der Wasser- und Straßenbau erleichtert worden ist.

Diese bedeutende Ersparniß findet bei der Amortisationskasse statt, ungeachtet der Tilgungsfonds nach den bis-
 herigen Regeln vermehrt ist, und den der frühern Periode im Durchschnitt um 31,000 fl.
 überschreitet.

Sie ist das Produkt der Herabsetzung des Zinsfußes, des Tilgungsfonds der letzten drei Jahre, der Ueberwei-
 sung von 1,500,000 fl. Ersparniß von der abgelaufenen Rechnungsperiode, und des Uebergangs von 3,031,781 fl.
 Domänenvermögen in die Amortisationskasse.

Es ist klar, daß 121,272 fl., nemlich die 4% Interessen von dem eingezogenen Domänenvermögen abgehen;
 allein es zeigt sich das erwünschte Resultat, daß die Domänaleinnahmen nur um 40,463 fl. niedriger stehen, als in
 dem vorigen Budget.

Bei dem Etat des Ministeriums des Innern zeigt sich eine bedeutende Mehrausgabe; nicht in allen einzelnen
 Positionen, wohl aber im Ganzen.

Schlagen wir, um vergleichen zu können, den künftigen Ausgaben von 2,545,065 fl. 58 fr.
 bei:

1) Die auf das Justizministerium transferirten Ausgaben für die Zucht- und Correctionshäuser mit 60,210 fl. — fr.
 2) den auf das Kriegsministerium transferirten Fonds für die Landesvermessung mit 40,000 fl. — fr.
 3) den Betrag der Zinsen und des Tilgungsfonds, um den der Wasser- und Straßenbauetat
 auf Kosten der Amortisationskasse erleichtert wird, mit 21,959 fl. — fr.

so ergibt sich ein Totalbetrag von 2,637,234 fl. 58 fr.
 und damit die Ausgaben der ablaufenden Budgetperiode von 2,066,192 fl. — fr.

verglichen, ein Mehraufwand von 571,042 fl. 58 fr.
 der noch größer wäre, wenn nicht auch Minderausgaben vorkämen.

Es haben sich nemlich erhöht, der Aufwand für die Kreisdirektorien um 355 $\frac{1}{3}$ fl.
 die Bezirks-, Justiz- und Polizeyen, mit Einschluß der Gensd'armerie, um 127,851 fl.
 und wegen Aufhebung der Gerichtsfrohnden um weitere 4,000 fl.
 die Lehranstalten und Künste 51,30 $\frac{1}{3}$ fl.
 den Cultus 17,428 $\frac{2}{3}$ fl.
 die milden Fonds und Armenanstalten 6,094 $\frac{1}{3}$ fl.
 die Zucht-, Corrections-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser 62,636 $\frac{1}{3}$ fl.
 den Wasser- und Straßenbau 8,023 $\frac{1}{2}$ fl.
 und durch Aufhebung der Chausseefrohnden um weitere 300,000 fl.
 das Landesgestütt um 13,323 $\frac{1}{3}$ fl.

Im Ganzen um 591,043 fl.
 Die Etats der Behörden und die außerordentlichen Ausgaben stehen daher niedriger um 20,000 fl.

Daher der wirkliche Mehraufwand, wie ich schon oben bemerkte, nur beträgt 571,043 fl.

Der eigentliche Staatsaufwand im Ganzen steht nach den gemachten Vorschlägen jetzt niedriger als früher
 um 79,255 fl. 3 fr.

und wenn man von den Ausgabenerhöhungen bei dem Ministerium des Innern und der Aufhe-
 bung der Militärfrohnden abstrahiren könnte oder wollte, um weitere 606,043 fl. — fr.

Im Ganzen also um 685,298 fl. — fr.

Eine Summe, wozu die Beschränkung der Administrationskosten nur einen kleinen Beitrag lieferte und der Natur der Sache nach liefern konnte, da darin keine Verschwendung herrscht.

Ich will nun zu den Deckungsmitteln übergehen und durch eine Vergleichung mit dem frühern Stand zeigen, welche günstige und ungünstige Veränderungen eingetreten sind.

Die Nettoeinnahme von
überschreitet die des Budgets von 1828 — 1830 von 7,764,640 fl.
um 7,488,140 fl.

Sie überschreitet dieselbe, ungeachtet die Regierung provisorisch 276,500 fl.

a. das Straßengeld aufgehoben hat, welches budgetmäßig einen Nettoertrag abgeworfen von : 170,000 fl.

b. das Ohngeld um $\frac{1}{2}$ herabgesetzt, wodurch sich die Einnahmen nach dem budgetmäßigen Anschlag und nach Abzug von 5% für Erhebungskosten gemindert hat um 59,280 fl.

Schlägt man diese Beträge hinzu, so ergibt sich eine Summe von 505,780 fl.

Welchem Verhältnisse verdanken wir diese Mehreinnahme?

Keiner Steuererhöhung, denn diese liegt außer der Macht der Regierung.

Ich will die Ehre haben, Ihnen die Quelle näher anzugeben, was indessen nur durch Nachweisung der Mehr- und Mindereinnahme jeder Administration mit Klarheit geschehen kann.

Die Nettoeinnahme steht niedriger

1) bei der Domänenadministration um 75,563 fl.

was Theils eine Folge des abgelieferten Erlöses aus veräußertem Domänenvermögen ist, theils eine Folge der sich von Jahr zu Jahr steigenden Zehntlasten, durch neue Erbauung und Vergrößerung der Kirchen und Pfarrhäuser.

2) Bei der Forstadministration um 17,268 fl.

was vorzüglich eine Folge des verminderten, beinahe ganz stockenden Absatzes des Holländerholzes und der erhöhten Ausgaben wegen Aufhebung der Beförderungsbeiträge ist.

3) Bei der Fluß- und Straßenbauverwaltung um 2,300 fl.

4) Bei der allgemeinen Kassenverwaltung um 19,550 fl.

was von einem durchlaufenden Posten in ungefähr gleichem Betrag herrührt.

Im Ganzen stehen diese vier Etats niedriger um 114,681 fl.

Dagegen steht die Nettoeinnahme höher:

1) bei der Steueradministration, ungeachtet des aufgehobenen Straßengeldes und der Minderung des Ohngeldes um 219,090 fl.

und mit Hinzuschlagung derselben im Budgetbetrag von 229,280 fl.

2) der Salinenadministration um 448,370 fl.

3) die Postadministration um 83,496 fl.

4) der Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung um 22,295 fl.

Im Ganzen stehen diese 4 Etats höher um 620,461 fl.

Hievon die Minderung abgezogen mit 114,681 fl.

ergibt sich wieder die Vermehrung von 505,780 fl.

Eine nähere Erforschung der Hauptquellen der Mehreinnahme der Steueradministration zeigt, daß die Bruttoeinnahmen der directen Steuer vorzüglich durch Rectifikation der Betriebskapitalien der Gewerbs- und Handelsleute, und durch die Steuernachträge um circa 64,000 fl. gewachsen ist, nicht um 100,970 fl. wie man irrig aus der Vergleichung der Zahlen des frühern und des neuen Budgets schließen könnte, wenn man nicht weiß, daß das Accis-aversum der Weinändler und das Brandweinfesselgeld mit 37,000 fl. in dem neuen Budget unter der directen Steuer steht, in dem frühern Budget aber unter der indirecten Steuer begriffen ist.

Die Accise und das Ohngeld sind ungeachtet der Verminderung des letztern um 119,800 fl. und die Zölle um 263,000 fl. höher geschätzt als in dem frühern Budget.

Die Mehreinnahme bei der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung beruht auf einer Mehreinnahme bei der Salinenadministration von 108,427 fl. und einer Mindereinnahme bei der Berg- und Hüttenverwaltung. Die erstere rührt vorzüglich von der vermehrten Salzconsumtion her.

Wir verdanken also die günstigen Resultate des Einnahmenbudgets vorzüglich dem Wachsen der Consumtionssteuern und der Zölle, was alle Staatsmänner für Zeichen eines zunehmenden Wohlstandes ansehen, auch ist in der That keine große Gelehrsamkeit notwendig, um zu wissen, daß man mehr haben muß, um mehr verzehren zu können.

Dabei verdient jedoch beachtet zu werden, daß zu diesen Einnahmen auch von Fremden, die theils von der Schönheit unseres Landes, theils von der Freiheit des Handels und Verkehrs, theils von der Wohlfeilheit und Bequemlichkeit des Reisens durch das Großherzogthum angezogen werden, ein nicht unbedeutender Beitrag geleistet wird.

Die Bilanz des ordentlichen Budgets weist einen Ueberschuß nach von 356,470 fl.

setzen wir diesem die Ausgabenvermehrung hinzu, welche das Budget vorschlägt mit 606,043 fl.

so beträgt die Summe, von deren Disposition es sich handelt 962,513 fl.

zwischen dem 7ten und 8ten Theil der ganzen Nettoerevenüen des vorigen Budgets.

Die Vorschläge der Regierung ergreifen nur einen Theil dieser Summe.

Sie hat vorgeschlagen zu den Arbeiten zu verwenden, welche bisher unentgeltlich von der ackerbauenden Klasse verrichtet werden mußten, zu Aufhebung der Straßenfrohn in ihrer ganzen Ausdehnung. 319,000 fl.

Weitere sollen nach dem Budget verwendet werden, für Mehrausgaben des Ministeriums des Innern, die ich Ihnen schon näher angegeben habe. 287,043 fl.

Sie werden in reise Berathung ziehen, was dem Lande mehr frommen dürfte, Steuerminderungen oder neue Ausgaben zum Wohl desselben. Ueber eine Summe von 356,470 fl. enthält der Gesetzesentwurf keine Vorschläge.

Die Absicht der Regierung ist, daß dieselbe zur Erleichterung der Unterthanen verwendet werden soll. Wenn sie zu diesem Zweck nicht jetzt schon die Initiative ergreift, sondern vorerst die Diskussion über das Budget abwarten will, so hat dies den einfachen Grund, daß sie durch diese in vollständige Kenntniß kommen wird, welche Vorschläge die zweckmäßigsten seyn dürften.

Sie will Ihre Wünsche, meine Herren, vernehmen und nach Thunlichkeit berücksichtigen. Ueber den 1ten und 2ten Artikel des Gesetzes wird das Gesagte genügen. Der dritte bedarf keiner Erläuterung. Der Art. 4. setzt ein Gesetz voraus, das Ihnen bald möglich vorgelegt werden soll. Es ist von hoher Wichtigkeit. Eine Schwierigkeit, ich möchte sagen, ein Widerspruch, der sich in jedem konstitutionellen Staat offenbart, dessen Stände das Recht der Abgabenerwilligung haben, dessen Diener durch ein Verfassungsgezet gegen willkürliche Schmälerung oder Entziehung ihrer Gehalte gesichert sind, wird dadurch beseitigt werden.

Die Besoldungen sollen für jede Dienstcategory gesetzlich bestimmt werden, als ein nicht zu überschreitendes Maximum; sie sollen ferner ihrem Gesamtbetrag nach bestimmt werden für jede Behörde, oder für einen Complex von Behörden, die gleiche Funktion haben und sie nur in verschiedenen Bezirken ausüben.

In der sichern Erwartung, daß darüber eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen eintreten wird, ist nur der effective Stand der Besoldungen in das Budget aufgenommen, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, sie bei einzelnen Behörden allmählig zu mindern, aber auch ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer Vermehrung, worauf in den frühern Budgets jedesmal zugleich der Vorschlag gieng.

Ein solches Gesetz kann wohl nicht für ewige Zeiten gegeben werden, wohl aber für eine Reihe von Jahren, wenn auf jedem Landtag dessen allmähliche Verbesserung ein Gegenstand der Sorge der Regierung und der Stände ist. Zur Ausführung kann ein solches Gesetz nur allmählig kommen.

Der Art. 4. wird dahin führen, wenn die Kredite für den effective Stand in jedem Fall erlöschen, wo der Vor- maletat zum Vollzug kommen kann, und an ihre Stelle kein weiterer Kredit tritt, als der durch das Gesetz autorisirte. Außer allem Zweifel liegt es übrigens, daß Umstände eintreten können, wo das Interesse des Dienstes eine Aus- nahme von dem Gesetz gebieterisch fordert. Für diesen Fall ist durch den Art. 5. vorgesehen. Die Anstellungen, die nicht durch das Gesetz legitimirt sind, begründen für den Angestellten auch kein bleibendes Recht.

Ob ein solches Provisorium objectiv definitiv werden soll, ist eine Frage, deren Entscheidung ohne Nachtheil bis zum nächsten Landtag verschoben werden kann.

Die Bureaukosten der Behörden, wovon der 6te Art. handelt, sind seit einer Reihe von Jahren in Aversalfummen bestimmt worden, über deren Verwendung dem ungeachtet Rechnung gegeben werden mußte, so wie über die Vertheilung des Ueberschusses unter das Kanzleipersonal. Auf diesem Weg ist allmählig das wahre Bedürfniß ausgemittelt worden. — In dem gegenwärtigen Budget sehen die Bureauaversen mit den hienach bemessenen auf das wirkliche Bedürfniß reducirten Summen.

Für die künftige Einhaltung wird in der Maasregel, welche zu ihrer Verminderung führte, die einfachste Garantie liegen; sie soll daher als eine feste Norm für die künftige Budgetsperiode ausgesprochen werden. Der 7te Art. bezweckt in ähnlicher Weise auf Ersparnisse in dem Personalstand hinzuwirken.

Selbst an der gesetzlich bestimmten Summe kann eine solche, wenn auch nicht für immer, doch nach den Kräften und Fähigkeiten einzelner Diener für einige Zeit auf die vorgeschlagene Art erzielt werden. Ich bin sogar überzeugt, daß hieraus bleibende Ersparnisse hervorgehen können, indem die Verminderung der Diener und die höhere Anstrengung derselben im Dienste zu Vereinfachung der Geschäfte selbst führt. Belege für diese Behauptung liefern die Etats der Finanzadministration von 1819 und die gegenwärtigen.

In dem Vorschlag, das Rechnungswesen für die abgelaufene Periode, wofür die Nachweisungen vorliegen, durch eine besondere gesetzliche Bestimmung für die nächste Rechnungsperiode gesetzlich zu ordnen, werden Sie als eine wesentliche Verbesserung des Budgets ansehen.

Der Art. 8. und der beiliegende Etat stellt den Activ- und Passivbestand sämmtlicher Verwaltungskassen und die Disposition über das reine Activum so einfach und deutlich dar, daß es im Allgemeinen keiner weiteren Erläuterung bedarf. Die Darstellung der Kassenreste, der Werthe aller Vorräthe und der Activ- und Passivreste, ist durch die Nachweisungen und Rechnungen belegt, welche bereits in Ihren Händen sind.

Die Disposition über die Betriebsfonds finden sie durch einen ausführlichen Vortrag begründet, ebenso die Vorschläge über die außerordentlichen Ausgaben; die Bestimmung des Rests zur Schuldentilgung bedarf keiner nähern Motivirung, sie ist bereits bis auf den Betrag von 42179 fl. 12³/₄ fr. im Laufe der Rechnungsperiode realisirt worden und das Budget der Amortisationskasse darauf gegründet.

Am 1. Juni 1827 betragen die Betriebsfonds 4,211,744 fl.
 Sie wurden heruntergesetzt auf 3,620,000 fl.
 und der Rest mit 591,744 fl.

zu außerordentlichen Ausgaben bestimmt, zugleich aber festgesetzt, daß die Erhöhung des Betriebsfonds auf 4 Millionen wieder eintreten solle, sowie sich Revenüenüberschüsse ergeben.

Unter den im Jahr 1827 constatirten Betriebsfonds waren noch nicht die aller Klassen begriffen, namentlich nicht die der Fluß- und Straßenbauverwaltung, der Zucht- und Corrections- und Irrenhäuser, und des allgemeinen Arbeitshauses, des Landgestüts und der Landesvermessung, weil man ihre Dotation mehr als eine Aversalsumme, denn als einen Kredit betrachtete, eine Ansicht die diese Administrationen durch die neuen Kredite, die sie bedurften, selbst widerlegt haben.

Die Aufnahme aller dieser Klassen hat das Activum der Betriebsfonds erhöht um 301,883 fl. 19 1/4 fr. zieht man diese Summe und die an die Amortisationskasse gelieferte 1,500,000 fl. — — von dem Stand des Betriebsfonds am 1. Juni 1830 ab, so zeigt es sich, daß der effective Stand die gesetzlich regulirte Summe von 4,000,000 fl. nur um 68,000 fl. überschritten hat.

Vergleicht man die für die künftige Periode vorgeschlagene Totalsumme der Betriebsfonds von 3,957,800 fl. mit der im Jahr 1828 regulirten von 3,620,000 fl. so ergibt sich eine Erhöhung von 337,800 fl.

Wenn man aber ins Auge faßt, daß darunter:

a. für die Fluß- und Straßenbauverwaltung	24,000 fl.
b. für das allgemeine Arbeitshaus	37,800 fl.
c. für das Landgestütt	126,000 fl.
d. für die Landesvermessungskasse	2,000 fl.

im Ganzen also

189,800 fl.
ganz neue, in früherem Betrag gar nicht begriffen gewesene Dotationen sind, so reducirt sich der Mehrbetrag auf 148,000 fl. und da der Betriebsfonds der allgemeinen Kassenverwaltung von 350,000 fl. auf 600,000 fl. also um 250,000 fl. erhöht worden ist, um die Anticipation bei der Amortisationskasse in dem ersten Semester jedes Finanzjahr überflüssig zu machen, so ergibt sich das Endergebnis, daß alle übrigen Betriebsfonds noch um 102,000 fl. unter den im Jahr 1828 festgesetzten beschränkten Summen stehen.

Gemindert wurden die Betriebsfonds:

der Steueradministration um	
der Cameraldomänen-Administration um	30,000 fl.
des Schäferei-Instituts um	189,000 fl.
des Holzhandlungs-Instituts um	43,000 fl.
der Postadministration um	60,000 fl.
	3,000 fl.
Zusammen	325,000 fl.

Erhöht wurden die Betriebsfonds:

der Salinen-, Berg- und Hütten-, und Münzverwaltung um	
der Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung um	153,000 fl.
der Zucht-, Corrections-, Irren- und Siechenanstalten um	60,000 fl.
	10,000 fl.
	223,000 fl.

Erfreulich ist, daß die Steuer- und Domänen-Administration eines geringern Betriebsfonds bedarf als früher, was eine Folge der Purifikation ihrer Activ- und Passiv-Rückstände ist.

Die Minderung des Betriebsfonds für das Schäferei- und Holzhandlungsinstitut ist durch die Beschränkung, die Erhöhung für die Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung durch die Ausdehnung ihres Betriebs begründet.

Die in Antrag gebrachten außerordentlichen Ausgaben bestehen in Baukosten, welche durch dringende Bedürfnisse für den Dienst des Ministeriums des Innern motivirt sind, selbst der außerordentliche Aufwand für das Finanzministerium hat darin seinen Hauptgrund. Die außerordentlichen Ausgaben für die Steueradministration bestehen in zwei Posten, wovon der eine, die Steuervergütungen in Folge der eintretenden Rectifikationen, an und für sich keiner Rechtfertigung bedarf, der andere aber für eine neue — dem Neckar und Rhein gemeinschaftliche Hafen-Anstalt in Mannheim im Interesse unseres Handels liegt.

Zum Schluß, hochgeehrte Herren! erlauben Sie mir die Bitte, daß Ihre Budgetkommission recht bald in Thätigkeit treten möge, damit die Erleichterungen, welche aus der Berathung des Budgets für das Volk hervorgehen werden, mit dem Anfang des Rechnungsjahres ins Leben treten können, und die Ordnung im Staatshaushalte keine Störung erleide.

Ihre verehrliche Kommission wird die Materialien zu Beurtheilung desselben vollständig erhalten, und die Commissarien der Regierung zu jeder Auskunftsertheilung, welche Ihr noch erforderlich erscheint, unausgesetzt bereit finden.

G e s e z z = E n t w u r f

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf und die denselben begründenden Aktenstücke sollen der II. Kammer Unserer getreuen Stände durch unsern Finanzminister zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden.

Mit der Erörterung desselben beauftragen Wir die Vorstände sämtlicher Ministerien, jeden, so weit es denselben betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, welche Sie zur Ertheilung spezieller Aufklärung in einzelnen Fällen nothwendig erachten.

Art. 1. Für die Finanzjahre 1831, 1832 und 1833 wird sämtlichen Ministerien, zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes, ein jährlicher Credit von 7,408,169 fl. 57 fr. bewilligt. Die Verwendung desselben ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Zu Deckung des bewilligten Credits sind die in dem erwähnten Etat verzeichneten, nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten auf 7,764,640 fl. 1 fr. angeschlagene Einnahmen bestimmt.

Art. 3. Alle dormalen bestehende Abgabengesetze bleiben bei Kraft, so weit sie nicht durch neue, welche auf gegenwärtigem Landtage zu Stande kommen, abgeändert werden.

Art. 4. Die Besoldung der Staatsbeamten und die Besetzung der Behörden werden auf gegenwärtigem Landtag durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Die nach dem wirklichen Besoldungsstand berechneten, die künftige normalmässige Beträge überschreitenden Credite erlöschen, so wie durch Diensterledigungen oder Veränderungen die Reduktion auf den normalmässigen Betrag eintreten kann. Neue Anstellungen und Besoldungen können nur eintreten, wenn dadurch die regulirten Normalmässigen nicht überschritten werden.

Art. 5. Im Fall das Interesse des Dienstes eine den Normaldienststand überschreitende Anstellung unvermeidlich macht, so soll dieselbe bis zur gesetzlichen Erhöhung des Normalmässigen nur provisorisch statt finden, und der Gehalt auf die für die außerordentlichen Ausgaben des betreffenden Ministeriums bestimmten Fonds angewiesen werden.

Art. 6. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmässigen Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 7. Aus den Ersparnissen gegen die Normalbesoldungsetats können, mit Unserer speziellen Bewilligung, Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 8. Die am Schlusse der abgelaufenen Rechnungsperiode vorhanden gewesenen Betriebsfonds sind nach dem anliegenden Etat auf

	5,869,997 fl. 12 $\frac{3}{8}$ fr.
berechnet, und werden davon	
a. zur Dotirung der Betriebsfonds für die künftige Periode	3,957,800 fl. — fr.
b. zu außerordentlichen Ausgaben	370,000 " — "
c. zur Schuldentilgung	1,542,197 " 12 $\frac{3}{8}$ "
	5,869,997 fl. 12 $\frac{3}{8}$ fr.

bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 25. März 1831.

von Böckh.

Leopold.

Nach dem Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

H a u p t = F i n a n z = E t a t

für 1831, 1832 und 1833.

E i n n a h m e.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Steueradministration:				
1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, mit Einschluß der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,625,670	"		
2. Classensteuer	202,000	"		
3. Accise und Ohngeld	1,349,000	"		
4. Zollgefälle	977,700	"		
5. Verschiedene Einnahmen	34,640	"		
			5,189,010	"
II. Salinen-, Berg- und Hütten-, und Münzverwaltung:				
1. Salinenverwaltung	1,403,982	20		
2. Berg- und Hüttenverwaltung	600,465	11		
			2,004,447	31
			7,193,457	31

Einnahme.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag			7,193,457	31
3. Münzverwaltung	4,370	"		
4. Centralverwaltung	350	"	4,720	"
III. Cameral-Domänenadministration	"	"	1,459,537	"
IV. Forst-Domänenadministration	"	"	843,598	11
V. Postadministration	"	"	463,600	"
VI. Justiz und Polizey-Revenerienverwaltung	"	"	885,100	"
VII. Fluß und Straßenbauverwaltung	"	"	10,500	"
VIII. Allgemeine Cassenverwaltung	"	"	10,550	"
Summe aller Einnahmen	"	"	10,871,062	42

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

I. Steueradministration	"	"	568,520	"
II. Salinen, Berg- und Hütten-, und Münzverwaltung:				
1. Salinenverwaltung	364,555	"		
2. Berg- und Hüttenverwaltung	512,561	33		
3. Münzverwaltung	4,370	"		
4. Centralverwaltung	19,385	"	900,871	33
III. Cameral-Domänenadministration	"	"	674,600	"
IV. Forst-Domänenadministration	"	"	386,326	8
V. Postadministration	"	"	273,305	"
VI. Justiz und Polizey-Revenerienverwaltung	"	"	301,200	"
VII. Fluß und Straßenbauverwaltung	"	"	"	"
VIII. Allgemeine Cassenverwaltung	"	"	1,600	"
Summe der Lasten und Verwaltungskosten			3,106,422	41

Eigentlicher Staatsaufwand.

I. Staatsministerium.

Tit. I. Großherzogliches Haus:				
1. Civilliste	690,000 fl. — fr.			
2. Wittumsgehälte	240,000 " — "			
3. Appanagen	97,000 " — "			
" II. Landstände		1,027,000	"	
" III. Großherzogliches geheimes Cabinet		14,785	"	
" IV. Staatsministerium		11,000	"	
" V. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		11,300	"	
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		10,000	"	
" VI. Ministerium			1,074,085	"
" VII. Gesandtschaften		36,847	"	
" VIII. Bundeskosten		77,202	7	
" IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		33,240	54	
III. Justizministerium.		16,000	"	
" X. Ministerium			163,790	1
" XI. Gerichtshöfe:		21,400	"	
1. Oberhofgericht	45,220 fl. — fr.			
2. Hofgerichte	110,933 " 6 "			
" XII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		156,153	6	
" XIII. Zucht- und Correktionsanstalten		1,450	"	
		60,210	"	
			239,213	6
			1,476,588	7

Ausgabe.		fl.	fr.	fl.	fr.
Eigentlicher Staatsaufwand.					
IV. Ministerium des Innern.					
	Uebertrag			1,476,588	7
Tit. XIV.	Ministerium mit Branchen	91,300	"		
" XV.	Kreisdirektorien	149,055	20		
" XVI.	Bezirks-Justiz und Polizei, mit Einschluß von 4000 fl. wegen Aufhebung der Gerichtsfrohnden	739,071	9		
" XVII.	Allgemeine Sicherheitspolizey (Gensd'armerie)	112,879	50		
" XVIII.	Lehranstalten:				
	höhere	118,201 fl.	1 fr.		
	mittlere.	62,257 "	2 "		
	untere	43,224 "	18 "		
" XIX.	Künste	223,682	21		
" XX.	Cultus	22,892	58		
" XXI.	Milde Fonds und Armenanstalten	65,075	44		
" XXII.	Siechenanstalt	70,894	21		
" XXIII.	Irrenanstalten	12,580	"		
" XXIV.	Allgemeines Arbeitshaus	59,310	"		
" XXV.	Wasser- und Straßenbau:	26,536	"		
	1. Für den Straßenbau, mit Einschluß von 300,000 fl. wegen Aufhebung der Straßenbaufrohnden	556,000 fl.	— fr.		
	2. Für den Flußbau	267,000 "	— "		
	3. Administrationskosten	63,064 "	30 "		
" XXVI.	Landesgestüt	886,064	30		
" XXVII.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	69,323	25		
		16,400	"	2,545,065	58
V. Kriegsministerium.					
" XXVIII.	Militäretat	1,580,570	16		
" XXIX.	Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten	12,680	"		
" XXX.	Wegen Aufhebung der Militärpfrohnden	15,000	"		
" XXXI.	Landesvermessung	10,000	"	1,618,250	16
VI. Finanzministerium.					
" XXXII.	Ministerium mit Branchen	53,215	41		
" XXXIII.	Centralcassen	15,346	5		
" XXXIV.	Oberrechnungskammer	22,650	30		
" XXXV.	Baubehörden	28,520	"		
" XXXVI.	Centralbauaufwand	5,400	"		
" XXXVII.	Zur Beförderung des Bergbaues	10,000	"		
" XXXVIII.	Zur Schuldentilgung:				
	1. Administrationskosten	12,000 fl.	— fr.		
	2. Zinse, nach Abzug der Activzinse,	679,633 "	20 "		
	3. Tilgungsfond	203,000 "	— "		
" XXXIX.	Zu Pensionen	894,633	20		
" XXXX.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	726,000	"		
		12,500	"	1,768,265	36
	Summe			7,408,169	57
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes				7,408,169	57
Hierzu:					
Lasten und Verwaltungskosten				3,106,422	41
Summe aller Ausgaben				10,514,592	38
Bilanz.					
Einnahme		10,871,062 fl.	42 fr.		
Ausgabe		10,514,592 fl.	38 fr.		
Ueberschuß		356,470 fl.	4 fr.		